

6335/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben am 15.7.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6635/J betreffend „unerlaubtes Grillen im Grüngürtel“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

Das „punktuelle Verbrennen biogener Materialien“, worunter das Grillen zu subsummieren ist, wird im Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BGBI. 1993/405) geregelt. Im § 5(1) Z. 1 ist unter anderem das „Grillen“ ex lege vom Verbrennungsverbot ausgenommen. Im Begutachtungsentwurf dieses Gesetzes war noch - wie aus den Erläuterungen ersichtlich ein Bescheid oder eine VO des Landeshauptmannes vorgesehen, doch wurde diese Voraussetzung im Gesetzesstext aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht übernommen.

Das heißt, dass auf Grund des in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie fallenden Gesetzes kein Grillverbot möglich ist; auf den primären Zuständigkeitsbereich der Gemeinden darf verwiesen werden.